

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf und Thomas Reich (AfD) vom 27.06.22

und Antwort des Senats

Betr.: Schriftzug auf der Mönckebergstraße (III)

Einleitung für die Fragen:

Seit dem 19. März 2021 ist die Mönckebergstraße auf einer Länge von 60 Metern mit einem Schriftzug in weiß-grüner Farbe belegt. Die Aktion wurde am 11. März 2021 als Sondernutzung für „Donate for Future e.V.“ vom Bezirksamt Mitte gemäß § 19 Absatz 1 Hamburgisches Wegegesetz genehmigt befristet bis zum 19. April 2021. Die Erlaubnis für „Donate for Future e.V.“ wurde jeweils bis zum 15. August 2021, dann letztmalig bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Am 14. Mai 2021 wurde der Schriftzug aufgefrischt. (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/75201/die_moenckebergstrasse_am_19_03_2021.pdf, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/78614/schriftzug_auf_der_moenckebergstrasse_ii.pdf, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/77834/schriftzug_auf_der_moenckebergstrasse.pdf, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/76107/er_ist_wieder_da_warum_prangt_der_klima_slogan_ploetzlich_erneut_auf_der_moenckebergstrasse.pdf, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/79041/was_passiert_mit_dem_schriftzug_auf_der_moenckebergstrasse.pdf).

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Deckschicht in der Mönckebergstraße ist zuletzt im August 2012 erneuert worden. Die Deckschicht der Mönckebergstraße befindet sich nach zehn Jahren Liegezeit im letzten Drittel des üblichen Nutzungszeitraumes. Eine Entfernung des Schriftzuges zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde eine Erneuerung der Deckschicht im betreffenden Teilabschnitt als Folge auslösen. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Senates hinsichtlich Ressourcenschonung und Klimaschutz.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Der Erlaubnisinhaber „Donate for Future e.V.“ wurde am 21. Oktober 2021 vom Bezirksamt Mitte aufgefordert, den Schriftzug zu entfernen (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/77834/schriftzug_auf_der_moenckebergstrasse.pdf). Der Schriftzug ist Stand 23. Juni 2022 immer noch zu sehen. Erfolgten weitere Aufforderungen seitens des Bezirksamts?*

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung sowie Drs. 22/7052.

Frage 2: *Wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet?
Wenn nein, warum nicht? Wie wird das nicht schuldhafte Verhalten im Sinne einer Ordnungswidrigkeit des Erlaubnisinhabers „Donate for Future e.V.“ begründet?*

Frage 3: *In welcher Höhe wurden die Bußgelder verhängt beziehungsweise mit welchen Bußgeldern muss der Erlaubnisinhaber „Donate for Future e.V.“ rechnen? Welche Tatbestände des Ordnungswidrigkeitenkatalogs sind berührt?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Nein. Im Übrigen siehe Drs. 22/7052.

Frage 4: *Bis zum 25. Januar 2021 wurden 1.620 Euro Sondernutzungsgebühren erhoben (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/78614/schriftzug_auf_der_moenckebergstrasse_ii.pdf). Wie hoch sind die Gebühren bis heute? Wurden die Sondernutzungsgebühren ordnungsgemäß entrichtet?*

Wenn nein, wie hoch sind die Zahlungsrückstände? Wann wurde gegebenenfalls das Mahnverfahren/Beitreibungsverfahren eingeleitet?

Antwort zu Frage 4:

Die Sondernutzungsgebühren wurden entrichtet. Im Übrigen siehe Drs. 22/7052.

Frage 5: *Nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis (also nach dem 31. Oktober 2021) wurde festgestellt, dass der Schriftzug und die verwendete Farbe nur unter erheblichem Aufwand entfernt werden können. Seit dem 1. März 2022 steht fest, dass die Farbe in die porige Oberflächenstruktur des Asphalt eingedrungen ist und abgefräst werden müsse (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/78614/schriftzug_auf_der_moenckebergstrasse_ii.pdf). Wer genau hat dieses festgestellt? Wie wurde das geprüft, welche Untersuchungen wurden unternommen? Bitte den Wortlaut des Prüfungsvermerks der jeweiligen behördlichen Stelle beilegen. Welche Behörde ist in diesem Fall die Straßenbaulastträgerin und wie lautet deren Entscheidung hinsichtlich der Rückführung der Straße in den Ursprungszustand nach Ausübung des Ermessens (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/78614/schriftzug_auf_der_moenckebergstrasse_ii.pdf)?*

Antwort zu Frage 5:

Die Wegeaufsichtsbehörde und der Träger der Wegebaulast haben nach Beendigung der Erlaubnis festgestellt, dass ein Entfernen nur unter erheblichem Aufwand möglich ist. Im Prüfvermerk steht dazu: „Nach Rücksprache ist in der Mönckebergstraße ein spezieller Splittmastixasphalt (SMA 8 Hmb), der gezielt auch Hohlräume enthält, verbaut, in dessen Mikrotextur und Hohlraumstruktur die Farbe eingedrungen ist. Eine rückstandsfreie Entfernung der Farbe ist ohne gravierende Schädigung der Asphaltdeckschicht nicht möglich.“ Bei der Mönckebergstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße, Trägerin der Wegebaulast ist die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Wann wird der Schriftzug auf der Mönckebergstraße entfernt? Wann wird die Straßenbaulastträgerin eine Ersatzvornahme anordnen?*

Antwort zu Frage 6:

Die Entfernung des Schriftzuges erfolgt mit der Erneuerung der Asphaltdeckschicht im Zuge des Erhaltungsmanagementsystems. Im Übrigen siehe Antwort zu 5 und Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie erfolgt die Entsorgung des abgefrästen, mit der Farbe kontaminierten Asphalts? Ist dies als sogenannter Sondermüll zu betrachten?*

Antwort zu Frage 7:

Die Entsorgung des in Rede stehenden Materials erfolgt entsprechend der Deklarationsanalyse.

Frage 8: *Der Senat bekundete, dass die funktionale Beeinträchtigung der Mönckebergstraße nicht gegeben sei. Wie beurteilt der Senat unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung die Verhängung von Verwarn- und Bußgeldern an Autofahrer beim Überschreiten der Parkzeit auf öffentlichen Parkplätzen? Auch hier ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gegeben, aber die Funktionsfähigkeit des Parkplatzes wird nicht beeinträchtigt.*

Antwort zu Frage 8:

Bewirtschafteter Parkraum hat die Funktion, dass er im Rahmen der jeweils geltenden Regeln – also auch der Einhaltung der geltenden Höchstparkdauer – genutzt werden kann. Diese Funktion und damit vor allem die wechselnde Nutzungsmöglichkeit für andere Fahrzeuge werden durch eine Überschreitung der Parkhöchstdauer beeinträchtigt.

Frage 9: *Der Schriftzug wurde am 14. Mai 2021 aufgefrischt. Wurde dafür eine Genehmigung eingeholt und wenn ja, wann? Wie hat sich die Genehmigungsbehörde davon überzeugt, dass eine zulässige Farbe verwendet wurde?*

Antwort zu Frage 9:

Siehe Drs. 22/4751.

Frage 10: *Ist die Beendigung der Sondernutzung im Sinne der mit der Genehmigung erteilten Auflagen schriftlich angezeigt worden (https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/76107/er_ist_wieder_da_warum_prangt_der_klima_slogan_ploetzlich_erneut_auf_der_moenckebergstrasse.pdf)?*

Wenn ja, wann mit welchem Zeitpunkt der Beendigung?

Antwort zu Frage 10:

Ein Ende der Sondernutzung wurde nicht angezeigt.

Frage 11: *Welche Schadens- und Entschädigungsleistungen kommen auf den Erlaubnisinhaber „Donate for Future e.V.“ zu?*

Antwort zu Frage 11:

Die Pflichten der Störerin beziehungsweise des Störers im Falle der Beschädigung öffentlicher Wege richten sich nach den Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes. Ein Kostenerstattungsanspruch entstände nur, wenn der Schriftzug tatsächlich beseitigt worden wäre. Hiervon hat die zuständige Trägerin der Wegebaukosten aus Verhältnismäßigkeitsgründen Abstand genommen.